

Fall 11:

- 1.) Der Deutsche D und der Niederländer N heiraten in den Niederlanden. Dort ist die "Eheschließung" zweier gleichgeschlechtlicher Partner zugelassen.
 - a.) Ein deutsches Gericht muß die Wirksamkeit der Ehe überprüfen. Wie wird es entscheiden?
 - b.) Wonach bestimmt sich der Name von D und N nach der gleichgeschlechtlichen Heirat?

- 2.) Aus familiären Gründen muß N nach einigen Jahren zu seiner kranken Mutter ziehen, die im Land Z lebt. Trotzdem bleiben N und D zusammen. Nun verlangt N von dem immer noch in Deutschland lebenden D Unterhalt.

Besteht ein solcher Anspruch? Bitte gehen Sie davon aus, daß der Anspruch in Deutschland geltend gemacht wird.

Hinweise:

- 1.) Nach dem Sachrecht des Landes Z ist die Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Partnern nicht möglich. Auch wird eine solche Partnerschaft, die im Ausland registriert wurde, nicht anerkannt.
- 2.) Weiterhin entsteht nach dem Sachrecht des Landes Z ein unterhaltsrechtlicher Anspruch nur zwischen wirksam verheirateten Personen.
- 3.) Nach dem IPR des Landes Z ist auf Unterhaltsansprüche das Sachrecht des Landes anwendbar, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Fundstelle:

Vgl. allgemein zu verschiedenen Problemen in bezug auf Art, 17 b EGBGB: Henrich, FamRZ 2002, 137ff:
Kollisionsrechtliche Fragen der eingetragenen Lebenspartnerschaft.